Welt kamen, Kindern mit HIV/Aids und Kindern mit Behinderungen. Negativ bewertet wurde zudem, dass nur 63 Prozent aller Kinder behördlich gemeldet sind und nur sieben Prozent Geburtsurkunden besitzen. Ein neues Gesetz aus dem Jahr 2011 zum Kinderschutz verbietet bestimmte gewaltsame Formen der Bestrafung von Kindern. Zur großen Besorgnis des CRC wird die Prügelstrafe bei der Erziehung jedoch weiterhin als angemessen angesehen und ist in Familien und Schulen noch weit verbreitet. Ein Entwurf einer Ministerialanordnung zum Verbot von körperlicher Bestrafung in Schulen wurde noch nicht verabschiedet. Laut Statistiken der Polizei ist sexuelle Misshandlung von Kindern die am häufigsten angezeigte Form von Gewalt in Ruanda. In den Schutzeinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt des Landes sind 65 Prozent der behandelten Opfer Kinder. Der Ausschuss kritisierte den fehlenden Zugang der minderjährigen Opfer zu psychologischer Behandlung. Besorgnis äußerten die Sachverständigen auch über das neue Kinderschutzgesetz, das vorsieht, dass behinderte Kinder für Behandlung und Pflege in speziellen Einrichtungen untergebracht werden sollen. Dies würde gegen ihr Recht auf aktive Teilhabe in der Gemeinschaft verstoßen.

64. Tagung

Auf der Herbsttagung prüfte der Ausschuss die Berichte aus China (mit separaten Berichten zu Hongkong und Macau), Kuwait, Litauen, Luxemburg, Monaco, São Tomé und Príncipe und Tuvalu. Mit Paraguay und Moldau besprach der CRC zudem die Berichte zum OPSC, mit China und Paraguay zum OPAC.

Bei der Prüfung des Berichts aus **China** kritisierte der Ausschuss, der Staat sei verschiedenen Forderungen aus den vorherigen Allgemeinen Bemerkungen nicht nachgekommen. So sei die Prügelstrafe in der Familie, Schule und anderen Einrichtungen noch nicht explizit unter Strafe gestellt. Bildung, Gesundheitsversorgung und Infrastruktur seien weiterhin unterfinanziert. Große Besorgnis äußerten die Sachverständigen angesichts der Probleme, welchen sich nichtstaatlichen Organisationen, Journalisten oder Menschenrechtsaktivisten gegenübersehen, wenn sie über die Verletzung von Kinderrechten berichten. Äußerst kritisch zeigten sie sich auch angesichts der häufigen Berichte über Folter und Misshandlung von Kindern bestimmter religiöser und ethnischer Gruppen, besonders von Tibetern und Uiguren, sowie von Kindern in Strafanstalten. Verbesserte Impfraten, die deutliche Senkung der Mutter- und Kindersterblichkeit und die damit einhergehende steigende Zahl von Entbindungen in Krankenhäusern auch in ländlichen Gegenden wurden von den Sachverständigen positiv bewertet. Dennoch seien die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten im Bereich Gesundheit zu groß. Bei Prüfung des Berichts zum OPAC (Kinder in bewaffneten Konflikten) äußerte der CRC seine Besorgnis darüber, dass China weiterhin keine Pläne hat, das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen auf 18 zu erhöhen. Es gebe zudem keine Regelung, um zumindest sicherzustellen, dass Rekruten unter 18 nicht aktiv an Kampfhandlungen teilnehmen.

Rechtsfragen

IGH: Tätigkeit 2013

- **Abgrenzung staatlicher Einflusszonen in Südamerika, Asien und Afrika**
- **Zum Umfang der Kompetenz zur Auslegung eigener Urteile**

Elisabeth V. Henn

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Maral Kashgar, IGH: Tätigkeit 2012, VN, 3/2013, S. 134f. fort.)

Das Jahr 2013 war für den Internationalen Gerichtshof (IGH) von Grenzstreitigkeiten geprägt und im Vergleich zum Vorjahr beschaulicher. Die folgende Darstellung berichtet zunächst über die Rechtsprechung und fasst sodann die bedeutsamen sonstigen Ereignisse des Gerichts zusammen.

Die Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum 2013 fällte der IGH zwei Urteile und fasste elf Beschlüsse. Insgesamt spiegelt die Tätigkeit des IGH in diesem Berichtsjahr seine Bedeutung für die Wahrung des Friedens, gerade in Fragen der Abgrenzung staatlicher Einflusszonen, wider.

Burkina Faso – Niger: Vernünftige Grenzziehung ohne Gefechte

Das erste Urteil im April betraf eine Uneinigkeit bezüglich des Verlaufs eines Teiles der gemeinsamen Grenze zwischen Burkina Faso und Niger. Im Jahr 2009 hatten die Parteien eine gesonderte Übereinkunft geschlossen, der zufolge der IGH über einen Teil des Grenzverlaufs verbindlich entscheiden sollte. Im Jahr 2010 war diese Übereinkunft dem Archivar des Gerichthofs in einem gemeinsamen Schreiben der Parteien übermittelt worden. Dem Schreiben waren diplomatische Noten beigefügt, in denen die Parteien ihre Einigung und das Ergebnis der im Jahr 1987 vertraglich errichteten ›Gemeinsamen Technischen Kommission für die Demarkation der Grenzen‹ zu Protokoll gaben. Die dort festgelegten Grenzen betrafen den nördlichen Abschnitt sowie den südlichen Teil der gemeinsamen Grenzen. Uneinigkeit bestand indes bezüglich des Grenzverlaufs des dazwischen liegenden Abschnitts, auf dem die Bewegungsrouten von Nomadenvölkern verlaufen. Die Parteien hatten sich im Jahr 2009 schriftlich geeinigt, dass der IGH zum einen über den Grenzverlauf des mittleren Abschnitts entscheiden und zum anderen das Ergebnis der Gemeinsamen Grenzkommission in Bezug auf den nördlichen und südlichen Grenzabschnitt beurkunden sollte.

In Bezug auf die Beurkundung der unstrittigen Grenzabschnitte lehnte der IGH seine Zuständigkeit ab. Burkina Faso verlange nicht nur die bloße Beurkundung der Einigung über die Grenzen, sondern eine gerichtseigene Evaluierung unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Gemeinsamen Grenzkommission. Dies gehe jedoch über die gemeinsame Zuständigkeitsunterwerfung der Parteien hinaus. Zwar käme man letztlich in der Sache zum gleichen Ergebnis, jedoch sei der Vorgang der Grenzprüfung und der vereinbarten Beurkundung grundverschieden. Zwar könne der IGH im Allgemeinen die Rechtsgrundlagen betreffend seine Zuständigkeit dahingehend interpretieren, dass es der Lösung des Konflikts dienlich sei. Allerdings erfordere eine solche Interpretation, dass zum Zeitpunkt der Un-

terwerfung oder später tatsächlich eine Streitigkeit zwischen den Parteien besteht. Anderenfalls entspräche dies nicht der rechtsprechenden Funktion des Gerichthofs, die er selbst zu wahren verpflichtet sei. Im vorliegenden Fall aber bezeuge die Übereinkunft der Parteien aus dem Jahr 2009 eindeutig, dass bezüglich des nördlichen und südlichen Grenzverlaufs keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Schließlich hätte keine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt das Bestehen einer Streitigkeit behauptet.

Somit falle lediglich die Festlegung des mittleren Grenzabschnitts in die Zuständigkeit des Gerichthofs. Das dafür anwendbare Recht war in der Übereinkunft von 2009 durch die Parteien bestimmt worden. Demnach sollten das Prinzip der Unantastbarkeit der kolonialen Grenzen und der Vertrag von 1987 zur Anwendung kommen. Letzterer hatte nicht nur die gemeinsame Grenzkommission geschaffen, sondern auch die für die Grenzziehung relevanten Dokumente der französischen Kolonialverwaltung genannt. Maßgeblich sollte ein Erlass aus dem Jahr 1927 sein; bei Unklarheiten sollte die Landkarte des Nationalinstituts für Geografie Frankreichs aus dem Jahr 1960 nur hilfsweise hinzugenommen werden. In seinem Urteil legte der Gerichtshof sodann unter Rückgriff auf diese Dokumente die gemeinsame Grenze zwischen den streitenden Parteien fest. Was auf den ersten Blick als ein rein technischer Sachverhalt erscheint, entpuppt sich als eine komplexe Geschichte über die westliche Idee des staatlichen Territoriums und der Konferenz von Berlin ab 1885 einerseits und der Fortexistenz nomadischer Völker andererseits.

Kambodscha gegen Thailand: Historische Uneinigkeit besteht fort

Die zweite Entscheidung in der Hauptsache erging in dem Verfahren Kambodscha gegen Thailand aus dem Jahr 2011. Es betraf ebenso eine Grenzstreitigkeit, allerdings hatte sich der Gerichtshof mit dieser schon einmal befassen müssen. Bereits im Jahr 1962 hatte das Gericht über die Zugehörigkeit des Territoriums des Tempels von Preah Vihear zu Kambodscha entschieden, jedoch hatten sich die Parteien über die Auslegung des rechtsverbindlichen Teiles des Urteils nicht einigen können. Thailand befand, dieses Urteil umfasse nur das Grundstück des Tempels, nicht aber den gesamten gleichnamigen Felssporn, auf dem sich der Tempel befindet. Das Urteil von 1962 sprach teilweise von der »Umgebung« des Tempels. Dieser Begriff hatte zu Differenzen und ab dem Jahr 2007 mit dem Antrag Kambodschas, den Tempel als Weltkulturerbe zu klassifizieren, zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Parteien geführt (vgl. Mißling/Watermann, Die doppelte Verantwortung der UNESCO. Zur zwiespältigen Ernennung des Tempels von Preah Vihear zum Weltkulturerbe, VN, 6/2009, S. 249ff.).

Im Jahr 2011 rief Kambodscha den IGH mit der Bitte an, von seiner Kompetenz nach Artikel 60 Satz 2 IGH-Statut Gebrauch zu machen, sein eigenes Urteil aus dem Jahr 1962 auszulegen. Zudem sollte der Gerichtshof entscheiden, dass die Grenzlinie zwischen den beiden Ländern jene sei, die durch die im Jahr 1904 durch den Vertrag zwischen Frankreich (dessen Protektorat Kambodscha war) und Siam (wie Thailand seinerzeit hieß) geschaffene Dangrek-Grenzkommission im Jahr 1907 an Hand einer Landkarte festgelegt worden war.

Unter Hinzuziehung der Dokumente der mündlichen Verhandlung zum Urteil von 1962 entschied das Gericht im Jahr 2013, dass das Urteil von 1962 so zu interpretieren sei, dass die Gesamtheit des Felssporns zu Kambodscha gehöre und daher dessen Souveränität unterliege. Das Urteil von 1962 stelle konsequenterweise fest, dass Thailand dazu verpflichtet sei, sämtliches Militär- und Polizeipersonal vom Felssporn abzuziehen.

Mit dieser Interpretation hat der Gerichtshof den Inhalt des Urteils von 1962 klargestellt; eine andere darüber hinausgehende Durchsetzungsmöglichkeit haben die Parteien aber nicht. Ob die Grenzlinie der Dangrek-Kommission tatsächlich die Staatsgrenzen festlegt, konnte der IGH mangels Zuständigkeit nicht entscheiden. Ein alter Streit zwischen den Parteien bleibt somit ungelöst und die Zuordnung des noch streitigen Phnom-Trap-Hügels unentschieden. Zwar waren die Gründe des Urteils von 1962 maßgeblich auf die Dangrek-Grenzlinie gestützt. Dennoch war über sie seinerzeit nicht rechtsverbindlich entschieden worden. Daher ging Kambodschas aktuelles Begehren, nämlich die Entscheidung über die Verbindlichkeit dieser Grenze, über die Zuständigkeit des IGH aus Artikel 60 hinaus. Die Zuständigkeit des IGH nach Artikel 60 umfasst lediglich die Auslegung des rechtsverbindlichen Tenors und nicht die Gründe. Hätte der IGH im Jahr 2013 zur Frage der Dangrek-Grenzlinie Stellung genommen, wäre dies einer unzulässigen Revision des Urteils von 1962 gleichgekommen. Auch wenn ein solches Ergebnis in Anbetracht der angespannten Lage unbefriedigend erscheint, so macht der Fall Folgendes deutlich: Der IGH kann trotz der dringenden Notwendigkeit einer Konfliktlösung mit Mitteln der friedlichen Streitbeilegung ausschließlich in den Grenzen seiner Kompetenz entscheiden. Außerdem wird klar, dass sich die begrenzte Durchsetzung der Urteile durch Auslegung nicht immer als nachhaltig erweist. Im vorliegenden Fall muss ernsthaft befürchtet werden, dass der Phnom-Trap-Hügel noch Zündstoff für weitere bewaffnete Auseinandersetzungen bieten wird. Auch wenn es im Interesse Kambodschas wäre, ein gänzlich neues Verfahren gegen Thailand einzuleiten, ist dies erst dann möglich, wenn sich Thailand generell oder durch eine einmalige Übereinkunft der Gerichtsbarkeit des IGH unterwirft. Weil ein neues Verfahren voraussichtlich dann zum Vorteil Kambodschas entschieden werden würde, ist dies aber unwahrscheinlich.

Im Anschluss an die Interpretation des Urteils erinnerte der IGH an die Welterbekonvention, nach welcher die streitenden Parteien zur Kooperation untereinander und mit der internationalen Gemeinschaft zum Schutz des Tempels verpflichtet seien.

Umweltstreit – Costa Rica gegen Nicaragua

Im April 2013 wurden zwei anhängige Verfahren, nämlich Costa Ricas Klage gegen Nicaragua aus dem Jahr 2010 und Nicaraguas Gegenklage aus dem Jahr 2011, durch Beschluss zusammengelegt. Wie bereits in einem Verfahren zwischen den Parteien, das im Jahr 2009 durch Urteil beendet worden war, dreht es sich um den Grenzfluss San Juan. Dieser gehört laut einem Vertrag zwischen den Parteien von 1858 unstrittig zu Nicaragua. In dem im Jahr 2009 beendeten Verfahren hatten sich die Parteien jedoch nicht über die Handelsaktivitäten auf dem Fluss einigen können. In den noch anhängigen, nun zu-

sammengelegten Verfahren sind Gegenstand unterschiedliche Tätigkeiten in, entlang und in der Nähe des Flusses, die die Umwelt beeinträchtigen. Costa Rica hatte sich im Jahr 2010 mit der Klage gegen die im Rahmen von Kanalbau- und Ausbaggerungsarbeiten vermeintlich erfolgte Nutzung ihres Territoriums an der Grenze zu Nicaragua und den damit einhergehenden Umweltbeeinträchtigungen gewehrt. Es hat die Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen aus der UN-Charta, aus dem Vertrag von 1857 und aus zahlreichen Konventionen moniert. In seiner Gegenklage im Jahr 2011 behauptete Nicaragua nun seinerseits, dass Straßenbauarbeiten auf der Seite von Costa Rica Nicaraguas Souveränität verletzten und erhebliche Umweltschäden und somit Beeinträchtigungen für die nicaraguanische Flora, Fauna, Bevölkerung sowie Industrie mit sich brächten. Nicaragua begehrte die Feststellung zahlreicher umweltvölkerrechtlicher Konventionen durch Costa Rica, Wiederherstellung des vorherigen Zustands und eine vollständige Aufklärung über die geplanten Maßnahmen sowie ein Gutachten über die durch den Straßenbau erwartbaren grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen. Mit diesem Beschluss hat der Gerichtshof zum dritten Mal seit seinem Bestehen Verfahren zusammengelegt, um dem Prinzip einer vernünftigen Konfliktlösung und dem Grundsatz der Verfahrensökonomie gerecht zu werden.

Das Verfahren forderte vom Gerichtshof viel Aufmerksamkeit. Nur für dieses musste er im Jahr 2013 insgesamt vier Beschlüsse fassen. Bereits vor der Zusammenlegung dieser Verfahren hatten die Parteien Anträge auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen gestellt. Da die angeordneten Maßnahmen angeblich nicht beachtet wurden, hatten beide Seiten eine weitere Anordnung vorläufiger Maßnahmen beantragt. Diese wurden vom Gerichtshof teilweise abgelehnt, da er keine Änderung der Sachlage erkannte, die eine Änderung der bereits im Jahr 2011 angeordneten einstweiligen Maßnahmen hätten rechtfertigen können. Erst im zweiten Anlauf konnte Costa Rica die Gefahr des Eintritts eines unwiderruflichen Schadens, nämlich der Änderung des Flusslaufs, nachweisen. Durch Beschluss wurde Nicaragua dazu verpflichtet, die Ausbaggerungen des Flusses bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu unterlassen. Nicaraguas Antrag, Costa Rica solle Nicaragua als einstweilige Maßnahme ein Umweltgutachten über die geplanten Bauarbeiten vorlegen, konnte hingegen nicht entsprochen werden, da der IGH dem Begehren in der Hauptsache entspreche und dessen Anordnung der Vorwegnahme der Hauptsache gleichkomme.

Beitritt im Walfang-Verfahren

Schließlich hat der Gerichtshof durch Beschluss entschieden, dass Neuseeland dem Verfahren Australien gegen Japan (Whaling in the Antarctic) beitreten kann. Nach Artikel 63 Absatz 2 IGH-Statut hat Neuseeland das Recht, dem Verfahren beizutreten, da es Vertragsstaat der Walfangkonvention ist, deren Auslegung unter den Parteien strittig ist. Durch den Verfahrensbeitritt wird Neuseeland an das im Jahr 2014 ergehende Ergebnis der durch das Gericht in der Entscheidung der Hauptsache vorgenommenen Auslegung der Konvention gebunden.

Erledigungen und neue Verfahren

Ein Verfahren aus dem Jahr 2008, mit welchem Ecuador gegen Kolumbiens grenznahe Lufteinsätze von Pestiziden (Aerial Herbicide Spraying) Klage erhoben hatte, wurde auf Antrag Ecuadors für erledigt erklärt. Die Parteien haben sich mit einem Abkommen einigen können.

Im Berichtszeitraum wurden vier neue Verfahren eingeleitet. Zwei Verfahren wurden durch Nicaragua gegen Kolumbien eingereicht. Nicaragua hat sich wegen einer angeblichen Verletzung seiner Souveränität im Karibischen Meer an den IGH gewandt. Zudem solle sich das Gericht mit der Grenzziehung des Festlandsockels jenseits der 200-Seemeilengrenze von der nicaraguanischen Küste befassen. Bemerkenswert ist, dass Nicaragua somit in insgesamt vier anhängigen Verfahren Partei vor dem IGH ist. Das dritte Verfahren ist eine Klage Boliviens gegen Chile. Bolivien verlangt, dass der IGH feststellt, dass Chile die Pflicht habe, mit Bolivien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und effektiv einen seiner staatlichen Souveränität unterliegenden Seezugang zum Pazifik zu verhandeln und es diese Pflicht erfüllen müsse. Schließlich ist dem IGH auch eine eher untypische Konstellation vorgelegt worden: Timor-Leste hat Klage gegen Australien wegen vermeintlicher Ergreifung und Beschlagnahme von Dokumenten und Daten eingereicht. Agenten des australischen Geheimdienstes sollen bei einem Rechtsberater der timorischen Regierung unter Vorlage einer angeblichen Bescheinigung des australischen Generalbundesanwalts Unterlagen betreffend eines anhängigen Verfahrens zwischen den beiden Staaten beschlagnahmt haben.

Ausblick 2014

Im Jahr 2013 hat der IGH drei Verfahren abgeschlossen. Insgesamt waren damit Ende des Jahres zehn Verfahren vor dem IGH anhängig. Auch wenn Gabcikovo-Nagymaros Project (Ungarn gegen die Slowakei) und Armed Activities (Kongo gegen Uganda) auf unbestimmte Zeit ruhen, ist die Anzahl der Verfahren Ausdruck seiner weiterhin wesentlichen Stellung als internationales Gericht, trotz der Zunahme von Verfahren vor anderen internationalen Gerichten wie dem Internationalen Schiedsgerichtshof.

Im Jahr 2014 ergehen mindestens zwei Urteile und zwar im Walfang-Verfahren sowie in der Sache Peru gegen Chile zur Frage der Abgrenzung der Küstenzonen. Zudem finden in der Sache Kroatien gegen Serbien bezüglich der Anwendung der Völkermordkonvention auf Handlungen in dem Zeitraum 1991 bis 1995 die mündlichen Verhandlungen statt. Weitere Verfahren kommen hinzu: Somalia erhebt wegen einer Uneinigkeit bezüglich der Meeresgrenzen Klage gegen Kenia. Die Marschallinseln reichen neun separate Anträge gegen Großbritannien, Indien, Pakistan, China, Frankreich, Russland, Nordkorea, Israel und die USA ein. Es geht um die Verpflichtung der Beklagten, über die Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der Abrüstung von Atomwaffen zu verhandeln. Allerdings haben sich nur Großbritannien, Pakistan und Indien der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen. In Zeiten einer angespannten globalen Sicherheitslage sind diese Verfahren von besonderer politischer Sprengkraft.

Dokument und Verweis: Report of the International Court of Justice, 1 August 2012–31 July 2013, General Assembly, Official Records, Sixty-eighth Session, Supplement No. 4 (A/68/4). Sämtliche erörterten Entscheidungen sind auf der Webseite des IGH abrufbar: www.icj-cij.org